



Freie Wähler Speyer

ehemals Bürgergemeinschaft Speyer

Speyer, den 23. Januar 2026

Anfrage zum Projekt StadtDenkmal Speyer

*Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,*

·
eine äußerst knappe Mehrheit dieses Stadtrates hat - ohne dass ihm damals transparente tatsächliche und rechtliche Informationen zu dem weitreichenden Projekt vorgelegt wurden UND ohne jede vorherige Beteiligung der Öffentlichkeit - auf Antrag der Oberbürgermeisterin für das gesamte historische Altstadtgebiet innerhalb der Linien der alten Stadtmauern das Projekt StadtDenkmal Speyer angestoßen.

Nun kennt das maßgebliche Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz den Begriff StadtDenkmal überhaupt nicht, sondern in seinem definierenden § 4 nur die Begriffe einerseits
§ 4 (1) Ziffer 1. ortsfeste Einzeldenkmale und Bauwerke
und andererseits *§ 4 (1) Ziffer 2 Denkmalzonen (§ 5)*

Offensichtlich ging es bei dem Projekt juristisch darum,

das Gebiet innerhalb der Linien der alten Stadtmauern, wo schon bisher einzelne sorgfältig ausgearbeitete Denkmalzonen bestehen, die wichtigste ist die Maximilianstraße, und auch eine Reihe von Einzeldenkmalen ausgewiesen sind,

zu einer einzigen riesigen Denkmalzone aufzublasen, die tausende Grundstücke umfasst und tausende Eigentümer einschränkt und bindet.

Der § 8 des Gesetzes bietet im dritten Absatz folgende Möglichkeit an:

(3) Soweit es zur Klarstellung erforderlich ist, soll die Eigenschaft als unbewegliches Kulturdenkmal

- 1. bei Denkmalzonen durch Rechtsverordnung und**
2. im Übrigen durch Verwaltungsakt festgestellt werden.

Zuständig nach Absatz für für Akte nach Absatz 3 ist:

(4) Über die Unterschutzstellung nach Absatz 1 Nr. 2 und die Feststellung nach Absatz 3 entscheidet **die untere Denkmalschutzbehörde** von Amts wegen oder

auf Antrag der Denkmalfachbehörde; die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde.

Die weiteren Regelungen sehen die öffentliche Auslegung des Entwurfes und die Anhörung der Eigentümer vor Erlass vor.

Bisher wurden weder die Öffentlichkeit, noch die Eigentümer, noch der Stadtrat vollständig über die Groß-Denkmalzone und das dieser zugrunde liegende umfassende Gutachten informiert.

Wir halten dies für aber für erforderlich und teils rechtlich, teils politisch für den richtigen Weg.

Im gegenwärtigen Chaos von unvollständigen und widersprüchlichen Informationen stellen wir folgende Nachfragen:

Zu dem Thema Stadtdenkmal stellen sich dennoch etliche Fragen, da sowohl das Verfahren bisher nicht klar kommuniziert ist und hier seitens der Verwaltung und der GDKE widersprüchliche Zusagen/Ausführungen gemacht wurden.

In der Ratssitzung aus dem Jahr 2022 hat der Stadtrat einer Prüfung zugestimmt: die GDKE Mainz sollte danach untersuchen, inwieweit der Altstadtbereich in den Grenzen der Stadtmauer gegebenenfalls die Ausweisung einer großen Denkmalzone ermöglicht, bezeichnet mit dem Begriff „Stadtdenkmal“. Da eine solche Festlegung sehr weitreichende Folgen für alle in diesen Bereichen lebenden Bürger hat, ebenso wie für die dortigen Grundstückseigentümern, wurde von der Verwaltung in Person der OB und der in der Ratssitzung anwesenden Vertreter der GDKE ausdrücklich versichert, dass die Zustimmung zu dieser Untersuchung KEINE endgültige Zustimmung zu einer Ausweisung des Gebietes als Stadtdenkmal darstellt, sondern dass nach Vorliegen des Ergebnisses darüber im Rat erneut beraten und entschieden wird.

Befremdlicher Weise soll aber dieses zugesagte Vorgehen nun gerade nicht mehr erfolgen, sondern das Gebiet ohne weitere Diskussion im Rat als Denkmalzone „Stadtdenkmal“ in die Denkmalliste nachrichtlich aufgenommen werden. Damit verbunden sind selbstverständlich für alle Bewohner dieses Bereichs erhebliche Konsequenzen. Eine ausreichende Erörterung unter Einbezug der Speyerer Bürger fand hierzu nicht statt.

Zu Recht fühlen sich viele Stadträte und Bürger von dieser Herangehensweise der Verwaltung getäuscht. Daher bitten wir um Beantwortung der folgenden Fragen, um entscheiden zu können, ob nach der Sondersitzung gegebenenfalls weitere Fragen/Anträge zu stellen wären:

1. Wie viele Grundstücke sind in dem Gebiet, welches als Stadtdenkmal ausgewiesen werden soll, vorhanden?
2. Wie viele Speyerer leben in diesem Bereich?
3. Nach den uns vorliegenden Informationen ist die von der Verwaltung beabsichtigte Denkmalzone „Stadtdenkmal“ bisher nicht in die Denkmalliste nachrichtlich übernommen. Ist das richtig? Wenn nein, wann wurde dies in die Denkmalliste übernommen?
4. Nach unseren Recherchen gibt es bislang keine detaillierte Beschreibung dieser neu geplanten Zone. Dies ist aber Pflicht, schließlich erwachsen aus einer solchen Ausweisung erhebliche Konsequenzen für die Speyerer. Ist eine formal endgültige Beschreibung dieses Stadtdenkmals erfolgt? Seit wann und wo kann man diese formal erforderliche detaillierte Beschreibung einsehen? Kann diese im Ratsinformationssystem eingestellt werden?
5. Alle bisherigen Denkmalzonen in Speyer, noch dazu wesentlich kleiner, basieren auf einer Rechtsverordnung. Von einer Rechtsverordnung „Stadtdenkmal“ ist bisher nichts bekannt. Allein schon aus Rechtssicherheitsgründen ist die Ausweisung einer solchen

Rechtsverordnung nach dem Denkmalschutzgesetz RLP, letzte Fassung 2014 gem. den § 8 bis 10 jedoch erforderlich. Hieraus ergeben sich verschiedene Verfahrensschritte, die insbesondere auch eine Bürgerbeteiligung mit möglichen Anregungen/Bedenken usw. erforderlich machen. Ebenso sind danach bestimmte Fristen zwingend einzuhalten. Von einem solchen, erforderlichen Verfahren war bisher weder die Rede noch wurde ein solches durchgeführt. Gem. Denkmalschutzgesetz wird das Verfahren als eine Soll-Vorschrift im Gesetzestext aufgeführt: dies bedeutet aber zwangsläufig, dass es sich hier um ein durchzuführendes Regelverfahren handelt, über dessen Umsetzung nicht die Verwaltung nach „Gutdünken“ entscheiden kann. Dies ist juristisch eindeutig. Warum wurde also bislang kein Verfahren zur Schaffung einer Rechtsverordnung seitens der Verwaltung angegangen. Ist beabsichtigt, ein solches Verfahren in Kürze einzuleiten? Wenn ja, wann? Nach unseren Recherchen ist für dieses Verfahren letztlich die Verwaltung der Stadt Speyer zuständig, und nicht die GDKE. Ist dies richtig?

6. In dem oben beschriebenen Bereich gibt es, sollte die Denmalzone „Staddenkmal“ in der Denkmalliste verankert werden, etliche andere Rechtsnormen: rechtsgültige Bebauungspläne und die Altstadtsatzung! Da diese verschiedenen Rechtsmaterien bislang keineswegs aufeinander abgestimmt sind und in Teilbereichen gar widersprüchlich sein dürften, entsteht hier für die Bürger:innen in Speyer ein nahezu undurchdringliches Dickicht mit nicht nachvollziehbaren Festsetzungen. Daher müsste hier eine zwingende Abstimmung/Überarbeitung der Rechtsmaterien im Vorfeld abgestimmt und im Rat beraten werden. Wann ist dies beabsichtigt? Ansonsten wird es voraussichtlich eine weitere deutliche Verzögerung bei Bauvorhaben geben und ebenso zu zahlreichen Rechtsverfahren kommen.
7. Bei einer Ausweisung des fast vollständigen Bereichs zwischen den Stadtmauern als Denkmalzone „Staddenkmal“ wird insbesondere neben Blickbeziehungen und Straßenbeziehungen die „äußere Hülle“ der Bebauung im jetzigen Zustand festgeschrieben. Das heißt aber zwangsläufig, dass bei JEDEM Bauvorhaben, die eine Veränderung der Bauhülle bedingen, das bauvorhaben zwischen der unteren Denkmalbehörde und der Bauherrschaft abzustimmen ist. Erhebliche Konflikte, verlängerte Bauzeiten usw. sind damit zwangsläufig in der Sache angelegt und dürften in der Folge zu Verfahren beim Verwaltungsgericht führen. Dies alles begünstigt aber nicht die Schaffung von Wohnraum, sonder blockiert dies. Ist der Verwaltung bewusst, dass die weitere Personalkräfte in der unteren Denkmalbehörde, Bauamt und in der Rechtsabteilung erfordert? Ist es richtig, dass dann praktisch jedes Gebäude bei einer Veränderung als Einzelfall betrachtet und bewertet werden muss? Wie will die Verwaltung dies angesichts der eh vorhanden Personalknappheit bewerten?

Mit freundlichen Grüßen
Claus Ableiter

Fraktionsvorsitzender